



## Haftung und Versicherung bei Menschen mit Demenz

Eine Pflicht zur Meldung einer Demenz besteht weder bei der Antragstellung eines Neuvertrages noch während der Vertragslaufzeit. Gemäß § 23 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) stellt eine Demenz keine (meldepflichtige) Gefahrenerhöhung dar.

Dennoch ist es besser, sich mit der Versicherung in Verbindung zu setzen, denn aufgrund der besonderen Situation von Demenzkranken gibt es weitere Punkte, die beachtet werden müssen und häufig zu einer Einschränkung bzw. sogar zu einem Verlust des Versicherungsschutzes führen können.

### Private Haftpflichtversicherung

In der Regel besteht bereits eine eigene Haftpflichtversicherung, wenn die Diagnose gestellt wird. Zu überprüfen ist jedoch, wie weit der Haftpflichtschutz reicht und ob auch für die Zukunft der Versicherte vollen Schutz genießt:

Gesetzlich ist gemäß § 823 BGB eine Schadenersatzpflicht gegeben, wenn durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit einer dritten Person ein Schaden zugefügt wird. Es muss also ein Verschulden des Verursachers vorliegen, für das er verantwortlich ist.

Eine Verantwortlichkeit setzt jedoch eine Zurechnungsfähigkeit voraus. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und Erwachsene, die durch Bewusstlosigkeit, psychische Erkrankungen und Störungen, die eine freie Willensbestimmung nicht zulassen, einen Schaden verursachen, sind nicht zurechnungsfähig und werden als deliktunfähig bezeichnet - hierunter fallen auch Menschen mit Demenz. Schäden durch deliktunfähige Demenzerkrankte sind somit im normalen Haftpflichtvertrag nicht versichert.

Viele Versicherungen bieten hierfür eine sogenannte Deliktsunfähigkeitsklausel für Demenzkranke an, diese kann zu der bestehenden Police abgeschlossen werden und deckt dann die verursachten Schäden ab.

### Hausratversicherung

Bei einer Hausratversicherung hängt die Schadenübernahme durch den Versicherer von dem versicherten Risiko ab und vor allem von der Art, wie der Schaden entstanden ist.

Ein fahrlässig herbeigeführter Schaden kann zu einer teilweisen oder kompletten Ablehnung der Schadenübernahme führen.

Der Versicherer zahlt die um den Anteil der Fahrlässigkeit geminderte Schadensumme. Wird z.B. dem Versicherungsnehmer eine Mitwirkungsschuld wegen Fahrlässigkeit von 50% nachgewiesen, so erhält dieser den Gesamtschaden nur zu 50% ersetzt.

Anders bei einer groben Fahrlässigkeit, die in den Standardbedingungen zu einer kompletten Ablehnung der Schadenübernahme führt. Die Mitversicherung grober Fahrlässigkeit ist jedoch in manchen Versicherungsbedingungen enthalten oder mit versicherbar. Dieses ist dann in der Regel kostenpflichtig.

### KfZ-Haftpflichtversicherung

Nach den allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen. Das bedeutet: War die Demenzerkrankung ursächlich für einen Unfall, zahlt die Versicherung zwar den Schaden des Unfallgegners, holt sich das Geld aber vom Versicherten zurück. Das bedeutet in der Konsequenz, dass bei fortgeschrittener Demenz, auch aus finanziellen Gründen, nicht mehr gefahren werden sollte.

### Private Unfallversicherung

Probleme gibt es oft auch mit der privaten Unfallversicherung.

Menschen mit Demenz sind am Anfang ihrer Erkrankung noch ganz normal versichert. Stürzt man unglücklich, sodass Spätfolgen entstehen, leistet die Private Unfallversicherung die vereinbarten Leistungen. Anders sieht es aus, wenn man sich bereits in einem der offiziellen Pflegegrade befindet.

So sind grundsätzlich Unfälle von versicherten Personen, die unter Bewusstseinsstörungen leiden, nicht versichert. Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist. Darunter fallen auch Menschen mit Demenz.

(Stand: 01/17)